

Viktor und Edith Schemfil in der NS-Zeit

– Zusammenfassung –

erstellt von Michael Span (ZEG-Innsbruck)

März 2017

Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Edith Schemfil.....	2
2.1. Entnazifizierung	2
2.1.1. Illegalität.....	3
2.1.2. Verfahren wegen Verdachtes auf Verstöße gegen §§ 3 und 4 KVG	5
2.2. NS-Euthanasie.....	8
3. Viktor Schemfil	10
3.1. Entnazifizierung und Beitrittsdatum	10
3.2. Wiedergutmachungszahlung.....	10

1. Einleitung

Die folgende Zusammenfassung soll einen Überblick über relevante Aspekte der Biografien Edith und Viktor Schemfils im Hinblick auf die Jahre des Nationalsozialismus geben. Sie wurde großteils auf der Grundlage der im ZEG-Archiv vorhandenen Materialien, des Volksgerichtsaktes und der Personalakte des Amtes der Tiroler Landesregierung zu Edith Schemfil und unter Einschluss einiger Literatur erstellt. Nicht alle Fragen haben sich auf diese Weise zufriedenstellend beantworten lassen – in einigen Bereichen wären wohl durchaus noch (zeitaufwändigere) weiterführende Untersuchungen möglich beziehungsweise notwendig. Für eine grundlegende Orientierung sollte das Folgende jedoch dienlich sein.

2. Edith Schemfil

2.1. Entnazifizierung

Am 3. Oktober 1946 beantragte die Staatsanwaltschaft Innsbruck ein Verfahren gegen Edith Schemfil wegen des Verdachts auf Verstoß gegen § 10 Verbotsgesetz – dieser betrifft die „Illegalität“, also nationalsozialistische Betätigung während der Zeit des Verbotes der NSDAP in Österreich von 1933 bis 1938 – und gegen die §§ 3 u. 4 KVG (Kriegsverbrechergesetz). Letztere zwei Paragraphen betreffen „Quälerei und Mißhandlungen“ beziehungsweise „Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde“ während der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft.¹ Polizeiliche Erhebungen diesbezüglich hatten jedoch bereits früher begonnen. Im Volksgerichtsakt zu Edith Schemfil findet sich etwa ein entsprechender Bericht des Gendarmeriepostens Schwaz vom 18. Mai 1946.² Bereits im März desselben Jahres war sie mit einem Schreiben der Landeshauptmannschaft für Tirol vorübergehend vom Arztberuf suspendiert worden, da sie „in politischer Hinsicht erheblich belastet“ und daher „für die Ausübung des ärztlichen Berufes nicht tragbar“ erschien.³

¹ Vgl. §§ 3 u. 4 KVG, StGBI. 32/1945.

² Vgl. TLA, LG Innsbruck, 10 Vr 3699/46.

³ Landeshauptmannschaft für Tirol an Edith Schemfil, 14.3.1946, ZEG-Archiv, Nachlass Schemfil, Kryptonachlass Edith Schemfil, Nr. 9.

2.1.1. Illegalität

Als sich Edith Schemfil am 10. April 1946 beim Magistrat der Stadt Innsbruck – wie gesetzlich vorgeschrieben⁴ – als ehemaliges Mitglied der NSDAP registrieren ließ, gab sie an, ab Oktober 1938 Mitglied der Partei gewesen zu sein.⁵

Zu einem gänzlich anderen Ergebnis gelangten unterdessen Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter, die sich im Besonderen auf den Personalakt Edith Schemfil stützten.⁶ Bereits seit 1932 sei sie diesem zufolge Mitglied der NSDAP, von 1932 bis 1935 Mitglied des BDM, später dann der Arbeitsgemeinschaft nationalsozialistischer Studenten (ANSt) gewesen. Ihre Mitgliedsnummer sei 6,233.474, sie sei ferner – hier berief man sich auf eine entsprechende Bestätigung des Gaupersonalamtes – als „Alter Kämpfer“ angesehen worden. Der Vorwurf einer Parteimitgliedschaft während der Zeit, als die NSDAP in Österreich verboten war, galt damit also praktisch als erwiesen.⁷ Das diesbezügliche Verfahren wurde jedoch „zurückgestellt“.⁸ Dies geschah auf der Grundlage der Novellierung des Verbotsgesetzes von 1945 im Jahr 1947. Illegale Parteizugehörigkeit zwischen 1933 und 1938 war nun nur noch dann zu verfolgen, „wenn nach Ansicht der Bundesregierung hochverräterische Umtriebe zunehmen“ beziehungsweise der/die TäterIn sich neuerlich für die NSDAP oder deren Untergliederungen betätigte.⁹

Edith Schemfil selbst zeigte sich in ihrer Einvernahme beim Innsbrucker Landesgericht am 11. November 1946 überrascht von diesen Ergebnissen. „Meines Wissens bin ich Mitglied der NSDAP seit 15. Mai 1938“, gab sie an – widersprach also ihren im Rahmen der erwähnten Registrierung von Parteimitgliedern gemachten Angaben. Sie könne sich nicht erklären, wie sie zu einer „illegalen Mitgliedsnummer“ gekommen sei, sie habe sich in der Zeit der Illegalität weder für die Partei betätigt noch Mitgliedsbeiträge bezahlt, 1932 habe sie zwar an einer BDM-Versammlung teilgenommen, Mitglied sei sie jedoch keines gewesen, und davon, von der Partei als „Alte Kämpferin“ geführt worden zu sein, habe sie noch nie zuvor etwas gehört. Den „Zusammenschluss aller Deutschen“ 1938 habe sie „begrüßt“, sie habe „großdeutsch gedacht“. Sie räumt zwar ein, sich ab 1936 „mit dem politischen

⁴ Vgl. § 4 Verbotsgesetz, StGBI. 13/1945.

⁵ Vgl. TLA, Amt der Tiroler Landesregierung (nach 1945), Erhebungsbögen NS-Erhebungsbögen für Innsbruck, Kochstraße.

⁶ Vgl. TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Präs. I/Personal, Schemfil, Edith Dr. med., TLA-Zl.: 11109.

⁷ Vgl. TLA, LG Innsbruck, 10 Vr 3699/46.

⁸ Vgl. Abschrift Bestätigung zur Einstellung des Strafverfahrens, 7.10.1947, ZEG-Archiv, Nachlass Schemfil, Kryptonachlass Edith Schemfil, Nr. 9.

⁹ Vgl. § 10 Abs. 2 Verbotsgesetz, BGBl. Nr. 25/1947.

Problem“ befasst zu haben, um eine „innere Stellungnahme zum Nationalsozialismus“ habe es sich dabei jedoch nicht gehandelt, „mehr ein Abwarten über dessen weitere Entwicklung“.¹⁰ Dass sich in ihrem – bereits angesprochenen – Personalakt mehrere Dokumente befinden, in denen Edith Schemfil etwa die Richtigkeit der Angabe, dass sie bereits seit 1932 Mitglied der NSDAP sowie bei in BDM und ANSt aktiv war, offenbar mit eigenhändiger Unterschrift bestätigte, wird nicht kommentiert.¹¹

Im Personalakt findet sich schließlich auch ein weiteres Schriftstück, das zwar im Rahmen der Ergebnisse der Erhebungen von Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter keine dezidierte Erwähnung fand, das jedoch die Zweifel an den Aussagen Edith Schemfils bestärkt. Hans Czermak, NSDAP-Mitglied seit 1933 und unter anderem Landessanitätsdirektor sowie Leiter der Abteilung „Volkspflege“,¹² verwendete sich 1940 persönlich, um die Stellensuche der erst kurz zuvor (30. September 1940) promovierten jungen Medizinerin zu unterstützen. Im Rahmen seines Schreibens an die Landräte Tirols und Vorarlbergs und an das Krankenhaus Innsbruck empfahl er sie als „um den illegalen Kampf verdiente[n] junge[n] Ärztin“.¹³

Die Bekanntschaft Edith Schemfils mit Hans Czermak, 1949 vom Volksgericht Innsbruck wegen führender Beteiligung an der NS-Euthanasie im Gau Tirol und Vorarlberg zu acht Jahren Haft verurteilt,¹⁴ der sich offenbar, wie aus dem erwähnten Personalakt hervorgeht, auch noch weitere Male für den Fortgang der Karriere Schemfils einsetzte,¹⁵ ist indes nicht der einzige Hinweis auf ein Naheverhältnis zum Gedankengut des Nationalsozialismus beziehungsweise zu Personenkreisen mit entsprechendem politischem Hintergrund. So finden sich im Kryptonachlass Edith Schemfils unter anderem Gratulationsschreiben zur Promotion von SS-Standartenführer und Landesstatthalter a. D. Richard Knöpfler sowie SS-Truppenarzt Otto-Eugen Mittelberger,¹⁶ ein Brief lässt darauf schließen, dass Schemfil zum

¹⁰ Vgl. ebd.

¹¹ Vgl. etwa die Personalfragebögen aus den Jahren 1940 und 1941: TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Präs. I/Personal, Schemfil, Edith Dr. med., TLA-Zl.: 11109.

¹² Horst Schreiber, Ein „Idealist, aber kein Fanatiker“? Dr. Hans Czermak und die NS-Euthanasie in Tirol. Der Werdegang von Dr. Hans Czermak, in: Tiroler Heimat 72 (2008), S. 205–224.

¹³ Vgl. Rundschreiben Reichsstatthalterei in Tirol und Vorarlberg, 7.10.1940, TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Präs. I/Personal, Schemfil, Edith Dr. med., TLA-Zl.: 11109.

¹⁴ Schreiber, Ein „Idealist, aber kein Fanatiker“, S. 223.

¹⁵ Vgl. TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Präs. I/Personal, Schemfil, Edith Dr. med., TLA-Zl.: 11109.

¹⁶ Gratulationsschreiben Fam. Richard Knöpfler, o. D., ZEG-Archiv, Nachlass Schemfil, Kryptonachlass Edith Schemfil, Nr. 158; Gratulationsschreiben Otto-Eugen Mittelberger, 5.11.1940, ebd.

Reichsparteitag der NSDAP in Nürnberg 1936 reiste,¹⁷ Fotografien zeugen von ihren Besuchen bei den Folgeveranstaltungen der Jahre 1937¹⁸ und 1938¹⁹ sowie von gemeinsamen „Sonntagsausflügen“ mit Mitgliedern der politisch einschlägigen Innsbrucker Burschenschaft Germania²⁰ im März 1936.²¹

2.1.2. Verfahren wegen Verdachtes auf Verstöße gegen §§ 3 und 4 KVG

Ab 1. Oktober 1941 war Edith Schemfil beim Gesundheitsamt des Landrates Schwaz beschäftigt, ab Ende Januar 1942, nachdem der ihr vorgesetzte Amtsarzt Harnisch einberufen worden war, fungierte sie dort bis Ende Juli 1945 als leitende Amtsärztin.²²

Im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit wurde vonseiten der Staatsanwaltschaft 1946 eine Untersuchung wegen des Verdachts auf Vergehen nach den §§ 3 und 4 des Kriegsverbrechergesetzes von 1945 eingeleitet. Schemfil stand also im Verdacht, „aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt einen Menschen in einen qualvollen Zustand versetzt oder empfindlich mißhandelt“ zu haben, sowie „jemanden in seiner Menschenwürde gekränkt oder beleidigt“ zu haben.²³ Aus den Ermittlungsakten geht dabei hervor, dass es konkret um zwei Vorwürfe ging: Zum einen wurde Edith Schemfil ihr angeblich zu strenges Vorgehen im Rahmen einer Musterung zum Volkssturm in der letzten Phase des Zweiten Weltkrieges zur Last gelegt – dieser Aspekt scheint allerdings nicht weiter verfolgt worden zu sein. Ernsthafter hinterfragt wurde dementsprechend Schemfils Rolle bei sogenannten „Unfruchtbarmachungen“ beziehungsweise Sterilisationen, die als Maßnahme zur Erhaltung der Erbgesundheit vorgenommen wurden, und bei der die Gesundheitsämter beziehungsweise AmtsärztInnen „eine wichtige Rolle“ spielten.²⁴ Bei ihnen gingen die Meldungen über Erbkrankheits-Verdachtsfälle ein. Nach

¹⁷ Vgl. Hermann Braun an Edith Schemfil, 6.10.1940, ZEG-Archiv, Nachlass Schemfil, Kryptonachlass Edith Schemfil, Nr. 158.

¹⁸ Vgl. Briefsammlung Edith Schemfil, ZEG-Archiv, Nachlass Schemfil, Kryptonachlass Edith Schemfil, Nr. 122/12.

¹⁹ Vgl. Briefsammlung Edith Schemfil, ZEG-Archiv, Nachlass Schemfil, Kryptonachlass Edith Schemfil, Nr. 122/13.

²⁰ Vgl. zur Burschenschaft Germania Innsbruck etwa: Michael Gehler, „Heilen durch Töten“ oder „Gott und Welt vergasen“ – Vom Medizinstudent zum Massenmörder: Biographische Annäherungen zu Dr. Irmfried Eberl 1910–1948, in: Tirol und Vorarlberg in der NS-Zeit (Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte 19), hg. v. Rolf Steininger und Sabine Pitscheider, Innsbruck 2002, S. 361–382.

²¹ Vgl. Fotoalbum Edith Schemfil, 1933–1938, ZEG-Archiv, Nachlass Schemfil, Kryptonachlass Edith Schemfil, Nr. 91.

²² Vgl. TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Präs. I/Personal, Schemfil, Edith Dr. med., TLA-Zl.: 11109.

²³ Vgl. §§ 3 u. 4 KVG, StGBI. 32/1945.

²⁴ Stefan Lechner, Zwangssterilisation von „Erbkranken“ im Reichsgau Tirol-Vorarlberg 1940–1945, in: Geschichte und Region/Storia e regione 6 (1997), S. 117–161, hier: S. 133.

einer Prüfung beziehungsweise Untersuchung des oder der „Verdächtigen“ oblag es ihnen, beim Erbgesundheitsgericht eine Unfruchtbarmachung zu beantragen beziehungsweise entsprechende Anträge an dieses weiterzuleiten. Letzteres fällte dann ein Urteil, gegen das die Betroffenen binnen einer Frist von 14 Tagen Berufung einlegen konnten. Dabei sei es „freilich des Öfteren“ vorgekommen, dass bei Personen bereits vor Ablauf dieser zwei Wochen zwangsweise der Eingriff vollzogen worden sei, so Stefan Lechner.²⁵

So sei es auch Aloisia F. ergangen,²⁶ bei der Amtsärztin Edith Schemfil „Schwachsinn mittleren Grades“ diagnostizierte und daher den Fall – pflichtgemäß, wie sie bei ihrer Einvernahme betonte – an das Erbgesundheitsgericht in Innsbruck weiterleitete. Sie selbst könne sich jedoch „bei bestem Willen“ nicht erinnern, ob die Untersuchung von Frau F. auf ihre Initiative hin erfolgt sei, erklärte Schemfil.²⁷ Das Erbgesundheitsgericht veranlasste jedenfalls deren Unfruchtbarmachung. Eine Vorsprache bei Amtsärztin Schemfil und die Bitte an diese, vom Eingriff verschont zu bleiben, sei fruchtlos geblieben, erklärte F.;²⁸ eine solche Vorsprache habe gar nicht stattgefunden, behauptete hingegen Schemfil.²⁹ Die zeigte sich indes jedoch überhaupt wenig einsichtig und berief sich wiederum auf die Pflichtgemäßheit ihres Handelns:

„Selbst wenn aber die F[...] vor Ablauf der 14 Tage sterilisiert worden wäre, hätte dieser Umstand an der Rechtskraft dieses Beschlusses [des Erbgesundheitsgerichts] nichts mehr geändert und habe ich auf keinem [sic!] Fall gegen die mir obliegenden Amtspflichten verstossen. Irgend eine Pflichtverletzung ist mir weder in diesem Falle, noch sonst in einem anderen Falle bekannt.“³⁰

Das Verfahren bezüglich der §§ 3 und 4 KVG gegen Schemfil wurde jedenfalls – wie bereits erwähnt – Anfang Oktober 1947 eingestellt. Näher kommentiert wurde diese Entscheidung nicht. Nach Hörung der ZeugInnen und der Beschuldigten war man seitens der Staatsanwaltschaft offensichtlich zur Erkenntnis gekommen, dass eine Grundlage für eine Anklage nicht gegeben war. Es gebe „keinen Grund“ für eine weitere Verfolgung, so hieß es

²⁵ Vgl. ebd., S. 135.

²⁶ Vgl. Einvernahme Aloisia F., 9.11.1946, TLA, LG Innsbruck, 10 Vr 3699/46.

²⁷ Vgl. Einvernahme Edith Schemfil, 11.11.1946, TLA, LG Innsbruck, 10 Vr 3699/46.

²⁸ Vgl. Einvernahme Aloisia F., 9.11.1946, TLA, LG Innsbruck, 10 Vr 3699/46.

²⁹ Vgl. Einvernahme Edith Schemfil, 11.11.1946, TLA, LG Innsbruck, 10 Vr 3699/46.

³⁰ Ebd.

seitens der Staatsanwaltschaft.³¹ Welche Rolle dabei die Tatsache spielte, dass der Akt zum Fall Aloisia F., den man bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz angefordert hatte, nicht auffindbar war,³² lässt sich aus heutiger Sicht nicht beurteilen.

Die von Edith Schemfil erstellte Diagnose des „Schwachsinn mittleren Grades“ wurde vom Untersuchungsrichter, der Aloisia F. als Zeugin befragte, jedenfalls offenbar mit einiger Skepsis betrachtet. Er ließ dem Einvernahmeprotokoll die Bemerkung anfügen, dass F. „weder in somatischer noch in geistiger Beziehung einen beschränkten Eindruck“ gemacht habe, ein „Schwachsinn mittleren Grades“ „für den Vernehmenden nicht festzustellen“ gewesen sei.³³

Daraus, dass im Rahmen der Erhebungen gegen Edith Schemfil nur der Fall der Aloisia F. näher untersucht wurde, darf allerdings nicht der Schluss gezogen werden, dass Schemfil abgesehen von diesem nicht in sogenannte erbgesundheitssichernde Maßnahmen beziehungsweise „Unfruchtbarmachungen“ involviert war. Sie selbst gab anlässlich einer Einvernahme am Gendarmerieposten Schwaz am 6. September 1946 zu Protokoll:

„Auch die Bearbeitung der [fehlt] sierungsakte, Voruntersuchung der Erbkranken und Vorschläge [fehlt] Untersuchungskommission (Dr. Czermak) von Erbkranken um Sterelisi[erung] [sic!] derselben [gehörten zu meinen Aufgaben]. Der Entscheid dieser Komission [sic!] wurde dann durchgeführt, wenn der Erbkranke keine Berufung eingegeben hat. Wurde diese Berufung aber abgewiesen, so wurde die Sterelisierung [sic!] trotzdem durchgeführt. [...] Ich hatte mit der Durchführung selbst nichts mehr zu tun. Während meiner Tätigkeit als Stellvertretende-Kreisärztin wurden von mir, soviel mir noch erinnerlich ist, ungefähr 20 Personen (weiblich und männlich) [zur Sterilisierung] vorgeschlagen, aber davon ca 15 sterelisiert [sic!]. Die genaue Anzahl ist mir nicht mehr erinnerlich, könnte aber aus den aufliegendem [sic!] Aktenmaterial im Gesundheitsamt in Schwaz entnommen werden.“³⁴

In ihrer Einvernahme beim Innsbrucker Landesgericht zwei Monate später, am 11. November 1946, äußerte sich Schemfil dann weniger konkret:

³¹ Vgl. Staatsanwaltschaft an Untersuchungsrichter, 3.10.1947, TLA, LG Innsbruck, 10 Vr 3699/46.

³² Vgl. BH Schwaz an LG Innsbruck, 23.11.1946, TLA, LG Innsbruck, 10 Vr 3699/46.

³³ Einvernahme Aloisia F., 9.11.1946, TLA, LG Innsbruck, 10 Vr 3699/46.

³⁴ Einvernahme Edith Schemfil, 6.9.1946, TLA, LG Innsbruck, 10 Vr 3699/46. Das Blatt ist auf einer Seite am Rand beschädigt. Die fehlenden Textteile – in Anbetracht der Beschädigung dürfte es sich lediglich um eine Buchstaben lange Passagen handeln – wurden im Zitat mit „[fehlt]“ markiert.

„Die Anzeigen über die Erbkrankverdächtigen wurden von der Wehrmacht, SS, vom Arbeitsdienst, von Aerzten, Kliniken, Hebammen, Schullehrern usw. gestellt, welcher Personenkreis durch Gesetz hiezu verpflichtet war. Es ist auch vorgekommen, dass Angestellte von meinem Wirkungsbereich als auch ich persönlich nach Bekanntwerden oder nach Mitteilungen von 3. Seite erbkrankverdächtige Fälle in einer Liste aufgenommen habe. Zur Bearbeitung ist es höchstens in 5 % der Fälle gekommen und zwar deshalb, weil ich selbst wenig Zeit und zu wenig geeignetes geschultes Personal hatte. Dr. Czermak hat anlässlich einer Unterredung in Innsbruck mir vorgehalten, weshalb in meinem Kreis so wenig sterilisiert wird und ob dabei eine böse Absicht mitspielt. [...] Nach Bearbeitung des Aktes habe ich denselben an das Erbgesundheitsgericht nach Innsbruck geschickt, wo der Erbkrankverdächtige nochmals vorgeladen und untersucht worden ist. Das Gericht hat dann einen Bericht gemacht, auf den ich keinen Einfluss hatte.“³⁵

Eine detailliertere Beurteilung der Rolle Edith Schemfils im Rahmen von Sterilisierungen „Erbkranker“ bedürfte jedenfalls einer eingehenderen Untersuchung einzelner Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes Schwaz – wobei die Quellenlage, wie sich anhand der Nichtauffindbarkeit der Akten zum Fall Aloisia F. bereits andeutet – problematisch sein dürfte.³⁶ Dass Schemfil in derartige „erbgesundheitliche“ Maßnahmen involviert war und solche wohl auch mit zu verantworten hatte, kann indes als gesichert gelten – unabhängig davon, ob diese seitens der Nachkriegsjustiz in Form des Volksgerichts Innsbruck als verfolgenswert eingeschätzt wurden, oder nicht. Umsomehr, als – wie Stefan Lechner erklärt – bereits seit Ende August 1939, AmtsärztInnen aufgefordert waren, nicht alle Verdachtsfälle von Erbkrankheiten ohne weiteres an das Erbgesundheitsgericht weiterzuleiten, sondern bereits eine Vorausscheidung vorzunehmen.³⁷

2.2. NS-Euthanasie

Das erwähnte Naheverhältnis zu Hans Czermak, einem der NS-Euthanasie-Hauptverantwortlichen in Tirol und Vorarlberg und die Position Edith Schemfils als

³⁵ Einvernahme Edith Schemfil, 11.11.1945, TLA, LG Innsbruck, 10 Vr 3699/46.

³⁶ Stefan Lechner weist darauf hin, dass besonders für die Jahre 1944 und 1945 „nur eine sehr geringfügige Dokumentation“ vorhanden sei: Lechner, Zwangssterilisationen, S. 149.

³⁷ Ebd., S. 137.

Amtsärztin machen ihre etwaige Mitverantwortung für die Geschehnisse im Zusammenhang mit der NS-Euthanasie denkbar. Tatsächlich wird sie auch im Zusammenhang mit Hans Czermak in der Literatur zu dieser Thematik namentlich genannt. Konkret geht es um eine Aussage des Letzteren, die in dessen Volksgerichtsakt überliefert ist, und die Eingang in die Historiografie gefunden hat. Czermak zählt in seiner Aussage die in den fraglichen Jahren im Amt befindlichen AmtsärztInnen auf – darunter eben auch Schemfil. Die AmtsärztInnen hätten zwar von der Euthanasie gewusst, seines Wissens jedoch seien diese nicht daran beteiligt gewesen, so Czermak:

„[...] Nach meinem Wissen hat sich keiner dieser Ärzte in Sache Verlegung von Geisteskranken irgendwie betätigt. Ich nehme aber an, daß diese Ärzte von der Verlegung und auch von der Euthanasie Kenntnis hatten, da dies ja allgemein bekannt war.“³⁸

Die Rolle von AmtsärztInnen im Zusammenhang mit der NS-Euthanasie im Gau Tirol und Vorarlberg scheint darüber hinaus bislang von der Geschichtsforschung allerdings wenig bis nicht beleuchtet worden zu sein. Der Fokus liegt klar auf der Person Hans Czermak sowie auf den Einrichtungen, aus denen Opfer in den Tod geschickt wurden.³⁹ Eine eingehendere, auf weiteres Quellenmaterial gestützte, Untersuchung würde größere Zeitressourcen erfordern. Einstweilen bleiben die im Volksgerichtsakt Edith Schemfils dokumentierten Erhebungen aus der unmittelbaren Nachkriegszeit als Anhaltspunkt. Aus diesen geht hervor, dass Schemfil keinerlei Verstrickung in die NS-Euthanasie zur Last gelegt wurde.⁴⁰

³⁸ Aussage Czermak, zit. nach: Florian Leimgruber, Euthanasie und Sterilisierung im ehemaligen Reichsgau „Tirol-Vorarlberg“ während des II. Weltkrieges 1939–45, Diss. Innsbruck 1988, S. 406.

³⁹ Vgl. etwa: Schreiber, Ein „Idealist, aber kein Fanatiker“; ders., Nationalsozialismus und Faschismus in Tirol und Südtirol. Opfer – Täter – Gegner (Tiroler Studien zu Geschichte und Politik 8), Innsbruck 2008, S. 209–222; ders.: Todesurteil: Unproduktiv. Zur Ermordung psychisch kranker und behinderter Menschen in Tirol, in: Gaismair-Jahrbuch 2008, Innsbruck 2007, S. 33–41; Bertrand Perz/Thomas Albrich/Elisabeth Dietrich-Daum/Hartmann Hinterhuber/Brigitte Kepplinger/Wolfgang Neugebauer/Christine Roilo/Oliver Seifert/Alexander Zanesco (Hg.), Schlussbericht der Kommission zur Untersuchung der Vorgänge um den Anstaltsfriedhof des Psychiatrischen Krankenhauses in Hall in Tirol in den Jahren 1942 bis 1945, Innsbruck 2014.

⁴⁰ Vgl. TLA, LG Innsbruck, 10 Vr 3699/46.

3. Viktor Schemfil

3.1. Entnazifizierung und Beitrittsdatum

Auch Viktor Schemfil war als Mitglied der NSDAP zur Registrierung verpflichtet.⁴¹ Dem kam er, gemeinsam mit seiner Ehefrau, wie Edith Schemfil am 10. April 1946 nach.⁴² In der Folge wurde er zunächst als Parteimitglied ab 1938 geführt. Dabei jedoch handelte es sich wohl offenbar um ein Missverständnis: Viktor Schemfil erhob am 22. September 1947 Einspruch gegen diese Angabe mit der Begründung, er habe lediglich das Beitrittsansuchen im Oktober 1938 gestellt, als Mitglied aufgenommen sei er erst etwas über ein Jahr später worden.⁴³ Dem Einspruch wurde stattgegeben. Erst ab 1. November 1939 war er also Mitglied, davor lediglich Parteianwärter. Als Mitgliedsnummer war ihm die 7,254.648 zugeteilt worden.⁴⁴ In Anbetracht dieses Beitrittsdatums sowie aufgrund der Tatsache, dass Schemfil keinerlei parteiamtliche Funktionen bekleidete, wurde er umgehend als „minderbelastet“ eingestuft und hatte keinerlei Strafverfolgung zu befürchten.

3.2. Wiedergutmachungszahlung

Ungeachtet dessen, dass der Fall Viktor Schemfil also im Rahmen der „herkömmlichen“ Entnazifizierung zu keiner näheren Untersuchung Anlass gab, findet sich in seinem Nachlass eine mit „Dokumente zur Entnazifizierung“ betitelte Mappe, in der Schemfil diverse Unterlagen sammelte, die seine Ferne zum Nationalsozialismus belegen sollten. Im Besonderen sollten diese Materialien den Konflikt zwischen ihm und dem Gauleiter Franz Hofer rund um die Fragen der „Stiftung zum ewigen Gedenken an die vier Tiroler Kaiserjägerregimenter“ (Bergiselstiftung) und seine Position als Gauverbindungsführer für Tirol und Vorarlberg im Reichskriegerbund illustrieren sowie zeigen, dass er bereits 1934 im verbotenen nationalsozialistischen Propagandablatt „Der rote Adler“ vehementen Anfeindungen ausgesetzt gewesen war.⁴⁵

Den Hintergrund dieser Materialiensammlung bildet wohl eine „Wiedergutmachungszahlung“, um die Viktor Schemfil unmittelbar nach der nationalsozialistischen Machtübernahme angesucht hatte. Das Oberkommando der Wehrmacht genehmigte dann

⁴¹ Vgl. § 4 Verbotsgesetz, StGBI. 13/1945.

⁴² Vgl. Registrierungsbestätigung, 10.4.1946, ZEG-Archiv, Nachlass Schemfil, Nr. 41.

⁴³ Vgl. Abschrift Einspruch Viktor Schemfil, 22.9.1947, ZEG-Archiv, Nachlass Schemfil, Nr. 41.

⁴⁴ Vgl. Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung, 25.1.1949, ZEG-Archiv, Nachlass Schemfil, Nr. 41.

⁴⁵ Vgl. ZEG-Archiv, Nachlass Schemfil, Nr. 41.

auch tatsächlich die Zahlung von 8155,77 Reichsmark, als „Wiedergutmachung für Offiziere des österreichischen Bundesheeres, deren Ausscheidung wegen nationalsozialistischer Betätigung nach dem 30.1.1933 erfolgt ist“.⁴⁶ Diese Summe wurde nun, nach dem Ende der NS-Herrschaft, vom Liquidator der Einrichtungen des deutschen Reiches mit einem Schreiben vom 11. Dezember 1946 unter Berufung auf das Verbotsgesetz von 1945 zurückgefordert.⁴⁷ Schemfil versuchte, sich gegen diese Forderung zur Wehr zu setzen – wohl eben unter anderem, indem er mit den erwähnten „Entlastungsmaterialien“ aufwartete.

Dagegen, dass er die angesprochene „Wiedergutmachung“ für eine nationalsozialistische Betätigung erhalten habe, protestierte Viktor Schemfil umgehend. Seine Versetzung in den Ruhestand habe auch keinerlei politische Hintergründe gehabt, sondern habe auf rein militärischen Erwägungen basiert, erklärt er in seiner Entgegnung an den Liquidator. In dieser erläutert er auch die Vorgeschichte, die die Grundlage für die Entscheidung des Oberkommandos der Wehrmacht gebildet hatte, ihm eine Entschädigungszahlung zuzugestehen: Am 28. April 1933 habe anlässlich eines Gedenktages in der Offiziersmesse des unter seinem Kommando stehenden Bataillons in Bregenz eine Feier stattgefunden, zu der auch Wehrmachtsoffiziere aus dem benachbarten Garnison Lindau eingeladen gewesen seien. Unvermutet habe dann ein Quartett aus Mitgliedern der Bataillonsmusik, das für die musikalische Unterhaltung zuständig war, „ohne dienstlichen Auftrag ein nationalsozialistisches Lied (Horst Wesellied [sic!]) gespielt“. Obwohl die NSDAP zu diesem Zeitpunkt noch nicht verboten gewesen sei, „habe ich mit Rücksicht auf die damals herrschende politische Spannung einem meiner Offiziere sogleich den Auftrag gegeben, der Musik die Wiederholung dieses Liedes oder das Spielen eines ähnlichen in meinem Namen zu untersagen. Dies erfolgte auch unauffällig und ohne dass die als Gäste anwesenden deutschen Offiziere etwas merkten. So schien anfangs der Vorfall erledigt zu sein. Er wurde aber in der Folge propagandistisch im Rundfunk und in der Presse als nationalsozialistische Demonstration aufgebauscht“, fährt Schemfil fort. Da er bald darauf „ohne nähere Begründung“ des Kommandos enthoben und in den Ruhestand versetzt worden sei – Letzteres wurde auf Intervention des Vorarlberger Landeshauptmanns Otto Endner wenig

⁴⁶ Vgl. Liquidator der Einrichtungen des deutschen Reiches an Viktor Schemfil, 11.12.1946, ZEG-Archiv, Nachlass Schemfil, Nr. 21.

⁴⁷ Vgl. ebd.

später annulliert und Schemfil stattdessen nach Innsbruck versetzt –, sei „allgemein“ angenommen worden, die Maßnahmen stünden mit dem erwähnten Vorfall in der Offiziersmesse in Zusammenhang. Genauso allgemein bekannt sei jedoch auch gewesen, dass er kein Nationalsozialist gewesen sei. Um die „Wiedergutmachung“ suchte er 1938 dennoch an, denn die Enthebung vom Truppenkommando und die „nur aufgeschobene, nicht aufgehobene“ Pensionierung habe er einerseits als Kränkung empfunden, andererseits sei ihm dadurch auch ein finanzieller Schaden entstanden.⁴⁸

„Ich war der Ansicht, dass der neue Staat mich schadlos zu halten habe, durch dessen Nationallied ich seinerzeit ohne mein Zutun und Verschulden zu Schaden kam.“⁴⁹

Mit einer „Betätigung für die NSDAP“ habe er sein Ansuchen jedenfalls nicht begründet, sondern mit der „angeblichen Duldung des Spieles des Horst-Weselliedes [sic!]“, das ohne meine vorherige Erlaubnis und ohne mein Zutun gespielt wurde und nun meine Verantwortlichkeit als Kommandant belastete“, glaubte Schemfil „mit Bestimmtheit sagen zu können“. An den genauen Wortlaut könne er sich allerdings nicht mehr erinnern, ein Entwurf oder Durchschlag seines Antrages sei „infolge der Kriegereignisse“ nicht mehr vorhanden. Der erhaltene Betrag sei jedenfalls seiner Ansicht nach als „gebührender Ersatz für den finanziellen Schaden“ zu betrachten, der ihm durch diese „nationalsozialistische Demonstration“ entstanden sei, argumentierte Schemfil. Von der Rückzahlungsforderung möge also doch abgegangen werden.⁵⁰

Der Liquidator der Einrichtungen des deutschen Reiches schloss sich dieser Interpretation jedoch nicht an. Unter Berufung auf das 1938 vom Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem deutschen Reiche erstellte Gutachten zum Wiedergutmachungsantrag Viktor Schemfils, in dem festgestellt worden sei, dass die Versetzung in den Ruhestand „zweifellos“ aufgrund seiner nationalsozialistischen Gesinnung erfolgt war, blieb die Rückzahlungsforderung aufrecht.⁵¹

Viktor Schemfil zahlte vorerst jedoch nicht zurück. Der Schriftverkehr in dieser Angelegenheit dauerte noch über zehn Jahre lang an – immer wieder betonte Schemfil, dass

⁴⁸ Vgl. Viktor Schemfil an Liquidator der Einrichtungen des deutschen Reiches, 25.11.1946, ZEG-Archiv, Nachlass Schemfil, Nr. 21.

⁴⁹ Vgl. ebd.

⁵⁰ Vgl. ebd., Unterstreichung im Original.

⁵¹ Vgl. Liquidator der Einrichtungen des deutschen Reiches an Viktor Schemfil, 10.1.1947, ZEG-Archiv, Nachlass Schemfil, Nr. 21.

er finanziell gar nicht in der Lage sei, die geforderte Summe zu erstatten. Sogar an den Bundespräsidenten wandte er sich mit der Bitte, die Rückzahlung möge ihm erlassen werden – erfolglos. Schließlich bezahlte er wohl einen ermäßigten Betrag von 3700 Schilling anstatt der ursprünglich geforderten 8155,77 Schilling – in mehreren Raten, die Zahlungsbelege stammen aus den Jahren 1956 und 1957. Wie, beziehungsweise ob der Restbetrag bezahlt wurde, oder ob er eben tatsächlich nachgelassen worden war, geht aus dem eingesehenen Quellenmaterial nicht hervor.⁵²

Bezüglich der Einstellung Viktor Schemfils zum Nationalsozialismus ergibt sich also ein etwas ambivalentes Bild. Die anhand des gesammelten „Entlastungsmaterials“ nachvollziehbaren Differenzen mit Gauleiter Franz Hofer und die darin erhaltenen Zeitungsausschnitte aus dem „roten Adler“ zeigen durchaus Distanz. Selbiges gilt auch für ein Zeugnis, in dem Schemfil attestiert wird, er habe einem Freund, der mit einer Jüdin verheiratet war, auch während der NS-Herrschaft die Treue gehalten.⁵³

Der Wahrheitsgehalt der Behauptung allerdings, er sei der Partei lediglich beigetreten, weil dies seine Position im Reichskriegerbund erfordert habe,⁵⁴ ist, trotz einer mitgelieferten Bestätigung, dass die Funktionäre tatsächlich aufgefordert worden waren,⁵⁵ kaum überprüfbar. Selbiges gilt auch für die Angelegenheit der vom NS-Regime erhaltenen Wiedergutmachung. Beides lässt allerdings unter Umständen auf einen opportunistischen beziehungsweise pragmatischen Zugang Viktor Schemfils zur Frage des Nationalsozialismus schließen.

⁵² Vgl. ZEG-Archiv, Nachlass Schemfil, Nr. 21.

⁵³ Vgl. Bestätigung Willy Teuber, 19.2.1946, ZEG-Archiv, Nachlass Schemfil, Nr. 41.

⁵⁴ Vgl. Viktor Schemfil an Liquidator der Einrichtungen des deutschen Reiches, 25.11.1946, ZEG-Archiv, Nachlass Schemfil, Nr. 21.

⁵⁵ Vgl. Bestätigung Lothar Semper, 4.2.1946, ZEG-Archiv, Nachlass Schemfil, Nr. 41.